

Leitfaden für die Teilnahme an Antragskonferenzen bzw. für die Abgabe von Stellungnahmen zu Antragskonferenzen im Rahmen von Raumordnungsverfahren

1. Was ist eine Antragskonferenz bzw. wozu dient sie?

- Die Antragskonferenz dient der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens (ROV) und ist ein Expertentermin für Behörden und Naturschutz-/Umweltschutzverbände.
- Ziel/Zweck der Antragskonferenz:
 - Erörterung des Erfordernisses eines ROV (§ 10 Abs. 1 NROG): hierüber hat die Raumordnungsbehörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden (§ 15 Abs. 4 ROG).
 - Klärung der Frage, welche Verfahrensunterlagen notwendig sind, um die Raum- und Umweltverträglichkeit prüfen zu können.
 - Abstimmung von Gegenstand und Untersuchungsrahmen für das ROV: zu untersuchender Raum, zu untersuchende Raumbelange, ggf. Inhalt und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), ggf. Inhalt und Methode der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Anforderungen des besonderen Artenschutzes
 - Ziel/Zweck ist nicht die frühzeitige Erörterung von Betroffenheiten.
- Festlegung und Veröffentlichung des Untersuchungsrahmens durch die Raumordnungsbehörde möglichst zeitnah nach der Antragskonferenz: Eine zeitliche Vorgabe für die Definition des Untersuchungsrahmens ist im Bundesrecht jedoch nicht geregelt.
- Bei UVP-pflichtigen Vorhaben hat die Antragskonferenz die Funktion eines Scoping-Termins¹.

2. Welche Informationen müssen die Unterlagen (Projektbeschreibung) zur Antragskonferenz enthalten? Falls diese Informationen nicht in den Unterlagen enthalten sind, sollten sie auf dem Termin eingefordert werden.

- Darstellung der wesentlichen technischen Rahmenbedingungen eines Vorhabens (z. B. zu erwartende Masthöhen und -typen bei Höchstspannungsfreileitungen) und des „Betriebsprogramms“ (z. B. zu erwartende Verkehrsbewegungen)
- Lagepläne des Vorhabens
- Vorschlag für den Untersuchungsrahmen (s. Punkt 4), differenziert nach Schutzgütern bei UVP-pflichtigen Vorhaben (Antragskonferenz hat Funktion eines Scoping-Termins)
- Auflistung und Beschreibung der für erforderlich erachteten Studien/Kartierungen/Sondergutachten, falls zusätzliche Untersuchungen für erforderlich gehalten werden, weil bestehende Daten nicht ausreichen

¹ Scoping: Dabei handelt es sich um die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen bei UVP-pflichtigen Vorhaben nach § 15 UVP-G, Festlegung des Inhalts, Umfangs und der Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss.

- Bezüge zu anderen Planungen/Programmen, die bereits auf das geplante Vorhaben eingehen
- Bedarfsbegründung und die Herleitung der zu untersuchenden Variante(n) als Kernbestandteile der Projektbeschreibung:
 - Lediglich der Verweis auf den gesetzlich festgestellten Bedarf eines (Infrastruktur-) Vorhabens ist nicht ausreichend, um das Erfordernis einer neuen Höchstspannungsfreileitung, Straßen- oder Schienenverbindung zu erläutern.
 - präzise und plastische Darstellung der Erforderlichkeit eines (Infrastruktur-) Vorhabens
 - Beschreibung der möglichen Mehrwerte des Vorhabens
 - Darstellung der möglichen Folgen, wenn die Maßnahme nicht realisiert werden würde
 - Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sollen nach § 15 Abs. 1 ROG ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein. Der Vorschlag von lediglich einer Alternative ist nicht ausreichend, um einen Vergleich der Raumverträglichkeit zu ermöglichen.
 - Beschreibung der Methodik bei der Ableitung der zu untersuchende(n) Vorhabenvariante(n)
 - erste Raumwiderstandsanalyse als Begründungsbasis für die Variante(n)
- ggf. Ergebnisse (informeller) Vorklärungen/Beteiligungsformate („Infomärkten“, „Dialogveranstaltungen“ o. ä.)

3. Welchen Umfang sollten die Unterlagen (Projektbeschreibung) zur Antragskonferenz haben?

- Die Unterlagen müssen umfangreich genug sein, um wesentliche Betroffenheiten herauszuarbeiten und darzustellen.
- Bei den Unterlagen zur Antragskonferenz handelt es sich nicht um eine bereits weitgehend ausgearbeitete Raumverträglichkeitsstudie.
- Der Umfang der Projektbeschreibung für die Antragskonferenz ist sinnvoll zu begrenzen. „[...] *spätestens dann, wenn eine Projektbeschreibung bereits für die Antragskonferenz mehrere Hundert Seiten umfasst, ist zu hinterfragen, ob die Projektbeschreibung ihren Zweck, in verständlicher und knapper Form zu informieren, noch erfüllen kann.*“ (PANEBIANCO et al. 2019)

4. Was ist in Bezug auf Forderungen hinsichtlich des Untersuchungsrahmens wichtig zu wissen?

- Der Untersuchungsraum sollte eher großzügig als knapp bemessen werden, andernfalls können zu einem späteren Zeitpunkt ergänzende Kartierungen und Wiederholungen von Erfassungs- und Bewertungsschritten notwendig werden.
- Der Untersuchungsrahmen sollte ggf. Ausschnitte (räumliche Engstellen) benennen, in denen abweichend von der üblichen, eher groben Bearbeitungstiefe des ROV eine detailliertere Prüfung der Maßnahmenrealisierbarkeit vorzunehmen ist.

- Bei Forderungen in Bezug auf den Untersuchungsrahmen ist zu berücksichtigen, dass es, im Gegensatz zum späteren Genehmigungsverfahren, nicht Aufgabe eines ROV ist, sämtliche Umweltbelange im Detail zu ermitteln, sondern durch eine vergleichsweise grobe Vorprüfung festzustellen, ob Umweltbelange einer Vorhabenrealisierung entgegenstehen.
- Die UVP auf der Ebene des ROV muss eine Untersuchungstiefe erreichen, die es erlaubt, die Umweltverträglichkeit der Alternativen miteinander zu vergleichen.
- Der Rückgriff auf bereits vorhandene Daten, Pläne und Programme kann ausreichend sein. Wenn nicht ausreichend aktuelle Daten vorhanden sind, sind Kartierungen nach den gängigen Methodenstandards einzufordern. Aus naturschutzfachlicher Sicht dürfen Kartierdaten nicht älter als fünf Jahre sein. Dafür gibt es jedoch keine rechtliche Grundlage. Werden ältere Daten verwendet, sind sie einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. September 2013 – 3 S 284/11 –, juris).
- Vertiefte Untersuchungen zu einzelnen Belangen sind zu fordern, wenn es sich um Belange mit besonderer Bedeutung für eine Variantenbewertung handelt (z.B. ausreichende Datengrundlagen aus aktuellen Kartierungen bei Querung von für Brutvögel wertvollen Bereichen).
- Werden in einem ROV nur eine oder wenige, räumlich nah beieinanderliegende Standort- und Trassenalternativen betrachtet, kann gefordert werden, faunistische Kartierungen oder anderweitige Datenerhebungen bereits für das ROV durchzuführen und für das spätere Genehmigungsverfahren weiterzuverwenden. Hierbei besteht jedoch die Gefahr, dass die Daten aus den Kartierungen bei Wiederverwendung im späteren Genehmigungsverfahren bereits veraltet sein können.

Quellen:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J.):
Raumordnungsverfahren (ROV). Aufgerufen am 09.06.2022,
https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/raumordnungsverfahren/raumordnungsverfahren-rov-121746.html

PANEBIANCO, S., REITZIG, F., DOMHARDT, H.-J. & VALLÉE, D. (2019): Erfahrungen und Praxishinweise zur Gestaltung von Raumordnungsverfahren, S. 186 bis 208. In: PANEBIANCO, S., REITZIG, F., DOMHARDT, H.-J. & VALLÉE, D. (Hrsg.), Raumordnungsverfahren. Grundlagen, Beispiele, Empfehlungen. Arbeitsberichte der ARL 25. Stand: Hannover 2019